

**Allgemeines Zollrecht**  
**Prüfungsschemata und Übersichten**

Prof. Dr. Kai-Uwe Kock  
Annegret Focke  
Christoph Schulte

5. Auflage

**Mendel Verlag**

**Verlag:**

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Satz & Layout:**

Mendel Verlag, Bochum  
ISBN: 978-3-943011-42-5

5. Auflage

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.  
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung  
durch den Verlag erlaubt.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2018

## Vorwort

Das Buch „Allgemeines Zollrecht – Prüfungsschemata und Übersichten“ liegt nunmehr in der 5. Auflage vor. Nachdem der Unionszollkodex seit dem 1.5.2016 vollständig anwendbar ist und parallel dazu die Delegierte Verordnung und die Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex Geltung erlangt haben, wurde in der letzten – also der 4. Auflage – zunächst nur ein Teil der Schemata und Übersichten an den Unionszollkodex und dessen Regelungen angepasst. Mit dieser Auflage wurden diese Lücken geschlossen und es wurden alle Schemata und Übersichten, die bereits zum „alten“ Zollkodex in diesem Buch vorhanden waren, auf das neue Recht umgestellt. Damit ist dieses Werk ab sofort vollständig UZK-aktualisiert.

Wie auch in den Voraufgaben richtet sich das Buch an alle, die einen zollrechtlichen Sachverhalt gutachtlich zu prüfen haben. Dabei sind vornehmlich die Studierenden des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes angesprochen. Sie haben in den Prüfungsklausuren in einer gutachtlichen Form eine Lösung zu erbringen, wobei die Schemata eine wesentliche Hilfe sein werden.

Aber nicht nur in der zollrechtlichen Ausbildung ist es erforderlich, sich mit Falllösungen zum allgemeinen Zollrecht zu befassen. Auch von einem Praktiker in einem außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen, einem Verband oder bei einer Zollstelle wird ein strukturiertes Bearbeiten und Lösen zollrechtlicher Sachverhalte immer wieder gefordert sein.

Die Schemata und Übersichten, die in diesem Buch zusammengefasst sind, werden den Leser in die Lage versetzen, einen zollrechtlichen Sachverhalt planmäßig und strukturiert zu bearbeiten, um ein folgerichtiges Ergebnis zu erzielen.

Die Schemata umfassen u.a., neben allgemeinen Übersichten, ein Kapitel zur Zollsschuldentstehung und dem Zollwertrecht einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer sowie mehreren Kapiteln zu allen prüfungsrelevanten Zollverfahren mit entsprechenden Schemata. Ebenfalls enthalten sind ein Kapitel über das Thema Erstattung und Erlass sowie abschließend ein Kapitel zum Reiseverkehr. Die Schemata sind streng systematisch aufgebaut. Eben genau so, wie auch eine Klausur oder ein Fall in der Praxis methodisch, systematisch durchdacht und bearbeitet werden sollte. Alle Schemata und Übersichten sind konsequent an den neuen Regelungen des Unionszollkodex sowie den hierzu erlassenen Verordnungen orientiert.

Natürlich wäre es vermessen, zu behaupten, dass alle denkbaren zollrechtlichen Sachverhalte mit den Schemata lösbar sind. Abweichungen bzw. neue Sachverhaltsgestaltungen sind selbstverständlich immer möglich. Eines lässt sich indes sagen: Wenn Sie gelernt haben, mit den Schemata umzugehen, werden Sie oh-

ne Weiteres in der Lage sein, sich auf geänderte Situationen einzustellen und auch diese lösen können.

Ab dieser Auflage ist ein weiterer Autor zum bestehenden Team Kock und Focke hinzugekommen. Herr Christoph Schulte hat als neuer Autor einige Kapitel des Buches in eigener Verantwortung erstellt. Mit Herrn Schulte konnten wir einen Autor gewinnen, der sich besonders durch seinen methodisch-systematischen Scharfsinn auszeichnet. Er ist langjähriger Dozent für das allgemeine Zollrecht und das Zolltarifrecht am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes.

Münster, März 2018

Kai-Uwe Kock, Annegret Focke und Christoph Schulte  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
– Fachbereich Finanzen –

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>		<b>5</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>		<b>11</b>
<b>Legende</b>		<b>12</b>
<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine und themenübergreifende Übersichten und Schemata</b>	<b>13</b>
Schema 1	Wissenswertes zum Zollbegriff und zur Zolltheorie	15
Schema 2	Summarische Eingangsanmeldung	20
Schema 3	Ankunftsmeldung	24
Schema 4	Zollamtliche Überwachung	26
Schema 5	Beförderungspflichten	30
Schema 6	Gestellung	34
Schema 7	Vorübergehende Verwahrung	38
Schema 8	Zollanmeldung	43
Schema 9	Überlassung	53
Schema 10	Grundschemata der Prüfung einer Bewilligung	56
Schema 11	Methodik der juristischen Fallbearbeitung	62
<b>Kapitel 2</b>	<b>Prüfungsschemata Zollschuld tatbestände</b>	<b>71</b>
Schema 12	Grundschemata Zollschuld	73
Schema 13	Zollschuld gem. Art. 77 Abs. 1 a) UZK – durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	77
Schema 14	Zollschuld gem. Art. 77 Abs. 1 a) UZK – durch Anschreibung der Überführung in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	85
Schema 15	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK – durch Verletzung von Pflichten in Bezug auf das Verbringen	88
Schema 16	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK – durch Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung bei vorübergehender Verwahrung	99
Schema 17	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK – durch Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Verwahrung	107
Schema 18	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK und Anwendung von Art. 86 Abs. 6 UZK	112
Schema 19	Begriff der Aliudware	117

Schema 20	Zollschuld bei Waren, die Verboten und Beschränkungen gem. Art. 83 UZK unterliegen .....	118
<b>Kapitel 3</b>	<b>Prüfungsschemata Zollwertprüfung und Einfuhrumsatzsteuer .....</b>	<b>121</b>
Schema 21	Grundschemata Ermittlung des Zollwerts gem. Art. 70 UZK .....	123
Schema 22	Prüfungsschema Zollwertrecht – Transaktionswertmethode gem. Art. 70 Abs. 1 UZK .....	125
Schema 23	Bestimmung des tatsächlichen Preises .....	137
Schema 24	Ausschlusstatbestände von Art. 70 Abs. 3 a) bis d) UZK .....	146
Schema 25	Auswirkungen von Teilverlusten, Beschädigungen und Sachmängeln auf den tatsächlichen Preis .....	150
Schema 26	Provisionen, Maklerlöhne gem. Art. 71 Abs. 1 a) i) UZK .....	152
Schema 27	Hinzurechnungen gem. Art. 71 Abs. 1 a) ii) und iii) UZK .....	154
Schema 28	Hinzurechnungen gem. Art. 71 Abs. 1 b) UZK .....	157
Schema 29	Hinzurechnungen gem. Art. 71 Abs. 1 e) UZK .....	160
Schema 30	Incoterms® 2010 (International Commercial Terms) .....	162
Schema 31	Anpassungen gem. Art. 72 UZK anhand eines Berechnungsbeispiels bei Lieferbedingung „DDP verzollt, versteuert“ .....	164
Schema 32	Transaktionswert gleicher oder ähnlicher (gleichartiger) Waren gem. Art. 74 Abs. 2 a) und b) UZK .....	166
Schema 33	Methoden zur Ermittlung des Zollwerts im Überblick .....	169
Schema 34	Einfuhrumsatzsteuer (EUST) in der Fallprüfung .....	170
Schema 35	EUST mit Steuerbefreiungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG .....	183
<b>Kapitel 4</b>	<b>Prüfungsschemata Zolllagerverfahren .....</b>	<b>189</b>
Schema 36	Bewilligung eines Zolllagers .....	191
Schema 37	Zollschuld nach Art. 77 UZK im Anschluss an das Zolllagerverfahren .....	198
Schema 38	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK durch Entziehen von Waren während der Lagerung .....	203
Schema 39	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK durch Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Lagerung .....	209
<b>Kapitel 5</b>	<b>Prüfungsschemata aktive Veredelung .....</b>	<b>213</b>
Schema 40	Bewilligung einer aktiven Veredelung .....	215
Schema 41	Abrechnung einer aktiven Veredelung .....	227
Schema 42	Zollschuld gem. Art. 77 UZK nach aktiver Veredelung .....	232
Schema 43	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK durch Entziehen bei aktiver Veredelung .....	238

Schema 44	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK durch Nichterfüllung einer in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtung bei aktiver Veredelung.....	246
Schema 45	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 c) UZK durch Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Überführung in die aktive Veredelung.....	254
<b>Kapitel 6</b>	<b>Prüfungsschemata passive Veredelung.....</b>	<b>259</b>
Schema 46	Bewilligung einer passiven Veredelung.....	261
Schema 47	Zollschuld gem. Art. 77 UZK nach passiver Veredelung.....	270
Schema 48	Einfuhrumsatzsteuer bei passiver Veredelung.....	281
Schema 49	Erläuterungen zur Bestimmung des EUST-Werts.....	286
<b>Kapitel 7</b>	<b>Prüfungsschemata vorübergehende Verwendung.....</b>	<b>289</b>
Schema 50	Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.....	291
Schema 51	Schaubild zu Fällen der vollständigen Befreiung von den Einfuhrabgaben bei vorübergehender Verwendung.....	302
Schema 52	Zollschuld gem. Art. 77 Abs. 1 b) UZK durch Überführung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.....	303
Schema 53	Zollschuld durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach vorübergehender Verwendung.....	309
Schema 54	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK durch Nichterfüllung einer der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen bei vorübergehender Verwendung.....	313
Schema 55	Einfuhrumsatzsteuer bei Überführung in die vorübergehende Verwendung.....	318
Schema 56	Weitere Einfuhrumsatzsteuer bei Überführung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nach vorübergehender Verwendung.....	323
<b>Kapitel 8</b>	<b>Endverwendung.....</b>	<b>325</b>
Schema 57	Bewilligung der Endverwendung.....	327
Schema 58	Schaubild zur tariflichen und außertariflichen Endverwendung.....	336
Schema 59	Zollschuld gem. Art. 77 Abs. 1 a) UZK durch Überführung in die Endverwendung.....	337
Schema 60	Geschäftsvorfall: Fristgerechte Verwendung.....	341
Schema 61	Geschäftsvorfall: Nicht fristgerechte Zuführung zum besonderen Verwendungszweck.....	344
Schema 62	Geschäftsvorfall: Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet nach Überführung in die Endverwendung.....	350
Schema 63	Geschäftsvorfall: Anderweitige Verwendung.....	356

Schema 64	Geschäftsvorfall: Zerstörung der in die Endverwendung übergeführten Waren .....	362
Schema 65	Einfuhrumsatzsteuer bei Überführung in die Endverwendung .....	367
Schema 66	Weitere Einfuhrumsatzsteuer bei der Endverwendung von Waren.....	373
<b>Kapitel 9</b>	<b>Prüfungsschemata Erstattung und Erlass</b> .....	<b>375</b>
Schema 67	Erstattung und Erlass gem. Art. 117 Abs. 1 1. Alt. UZK.....	377
Schema 68	Erstattung und Erlass gem. Art. 117 Abs. 1 1. Alt., Art. 117 Abs. 2 UZK .....	384
Schema 69	Erstattung und Erlass gem. Art. 118 UZK.....	388
Schema 70	Erstattung und Erlass gem. Art. 119 UZK.....	393
Schema 71	Erstattung und Erlass gem. Art. 120 UZK.....	399
Schema 72	Erstattung gem. Art. 116 Abs. 1 UAbs. 2 UZK.....	403
<b>Kapitel 10</b>	<b>Prüfungsschemata Reiseverkehr</b> .....	<b>407</b>
Schema 73	Überführung in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung im Reiseverkehr.....	409
Schema 74	Zollschuld gem. Art. 77 Abs. 1 a) UZK – durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung im Reiseverkehr.....	416
Schema 75	Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK – durch Verletzung von Pflichten in Bezug auf das Verbringen im Reiseverkehr.....	419
Schema 76	Pauschalierung von Einfuhrabgaben im Reiseverkehr.....	426

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEO	Authorized Economic Operator
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
ATLAS-EAS	Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen
AV	Allgemeine Vorschrift
aV	aktive Veredelung
BGB	Bundesgesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungssammlung des Bundesfinanzhofs
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DA	Delegierter Rechtsakt (Delegated Act)
EF-VO	Einreise-Freimengen-Verordnung
EORI-Nummer	Economic Operators' Registration and Identification Number
ESumA	summarische Eingangsanmeldung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Euratom	Europäische Atomgesellschaft
EUST	Einfuhrumsatzsteuer
EUSTBV	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	Elektronischer Zolltarif
Fifo-Prinzip	First-in-first-out-Prinzip
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HZA/HZÄ	Hauptzollamt/Hauptzollämter
IA	Durchführungsrechtsakt (Implementing Act)
ICC	International Chamber of Commerce
i.V.m.	in Verbindung mit
KN-VO	Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

## Kapitel 1

### Allgemeine und themenübergreifende Übersichten und Schemata

Schema 1	Wissenswertes zum Zollbegriff und zur Zolltheorie
Schema 2	Summarische Eingangsanmeldung
Schema 3	Ankunftsmeldung
Schema 4	Zollamtliche Überwachung
Schema 5	Beförderungspflichten
Schema 6	Gestellung
Schema 7	Vorübergehende Verwahrung
Schema 8	Zollanmeldung
Schema 9	Überlassung
Schema 10	Grundschema der Prüfung einer Bewilligung
Schema 11	Methodik der juristischen Fallbearbeitung

## Schema 7 Vorübergehende Verwahrung

### I. Rechtsgrundlagen

Regelungen zur vorübergehenden Verwahrung finden sich in den Art. 144 bis 149 UZK. Ergänzt werden diese durch die Art. 115 bis 118 DA und Art. 191 bis 193 IA.

§ Art. 5 Nr. 17 UZK – Begriffsbestimmungen (*Definition „Vorübergehende Verwahrung“*)  
„vorübergehende Verwahrung“ ist das vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.

Gemäß Art. 144 UZK befinden sich die Nicht-Unionswaren ab dem Zeitpunkt ihrer Gestellung in der vorübergehenden Verwahrung. Diese endet gem. Art. 149 UZK mit der Überführung der Nicht-Unionswaren in ein Zollverfahren bzw. mit ihrer Wiederausfuhr. Die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung hat innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen.



Spätestens mit Beginn der vorübergehenden Verwahrung muss gem. Art. 145 Abs. 3 UZK eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben werden.

### II. Regelungen im Einzelnen

#### 1. Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung

§ Art. 5 Nr. 11 UZK – Begriffsbestimmungen (*Definition „Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung“*)  
„Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung“ ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt, dass sich Waren in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

##### a) Anmeldepflicht

Die Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gilt gem. Art. 145 Abs. 1 UZK für gestellte Nicht-Unionswaren.

**i** Klarstellend ist nochmals in Art. 145 Abs. 9 UZK geregelt, dass eine solche Anmeldung nicht abzugeben ist, wenn bei der Gestellung gem. Art. 153 bis 156 UZK festgestellt wurde, dass es sich bei den gestellten Waren um Unionswaren handelt.

### b) Anmeldepflichtiger

Gemäß Art. 145 Abs. 3 UZK ist die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung „von einer der in Art. 139 Abs. 1 oder 2 UZK genannten Personen“ abzugeben.

**i** In Art. 139 Abs. 2 UZK sind keine stellenden Personen genannt. Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor. Vielmehr hätte hier ein Verweis auf Art. 139 Abs. 3 UZK erfolgen müssen.

Personen gem. Art. 139 Abs. 1 UZK:

- Verbringer
- Auftraggeber des Verbringers
- Verantwortlicher für die Weiterbeförderung

Personen gem. Art. 139 Abs. 3 UZK:

- Zollanmelder
- Inhaber des Verwahrungslagers
- Person, die eine Tätigkeit in einer Freizone ausübt

### c) Zeitpunkt der Abgabe

Gemäß Art. 145 Abs. 3 UZK ist die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung spätestens bei der Gestellung abzugeben.

### d) Inhalt der Anmeldung

Gemäß Art. 145 Abs. 1 UZK muss die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung alle Angaben, die erforderlich sind für die Anwendung der Vorschriften über die vorübergehende Verwahrung, enthalten. Um welche Angaben es sich im Einzelnen handelt, kann den gemeinsamen Datenanforderungen i.S.d. Art. 6 Abs. 2 UZK entnommen werden. Diese befinden sich gem. Art. 2 Abs. 2 DA im Anhang B.

**i** Verwendung der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auch für andere Mitteilungen gem. Art. 145 Abs. 8 UZK  
Soweit die Bedingungen des Art. 133 bzw. Art 139 UZK erfüllt sind, kann die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung auch als Ankunftsmitteilung oder Gestellungsmitteilung verwendet werden.

## Schema 20

### Zollschuld bei Waren, die Verboten und Beschränkungen gem. Art. 83 UZK unterliegen

#### I. Gesetzliche Regelung

Nach Art. 83 Abs. 1 UZK entsteht eine Zollschuld nach Art. 77 UZK oder 79 UZK auch bei Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegen. Welcher Art das Verbot oder die Beschränkung ist, ist unerheblich. Von diesem gesetzlichen Grundsatz sind zwei Ausnahmen in Art. 83 Abs. 2 UZK normiert:

Es entsteht jedoch keine Zollschuld

- bei vorschriftswidrigem Verbringen von Falschgeld in das Zollgebiet (Art. 83 Abs. 2 a) UZK) bzw.
- wenn Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe in das Zollgebiet verbracht werden, die nicht unter einer strengen Überwachung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf ihre Verwendung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken stehen (Art. 83 Abs. 2 b) UZK).

Im letzteren Fall bei strenger Überwachung durch zuständige Behörden kann demnach doch (als Ausnahmeregelung) eine Zollschuld entstehen.

#### II. Bedeutung

Zunächst wird durch die Vorschrift verdeutlicht, dass auch diejenigen Waren, für die Verbote und Beschränkungen gelten, als Waren anzusehen sind. Für diese Waren kann die Zollschuld entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Ausnahmefall gem. Art. 86 Abs. 2 a) oder b) UZK. Diese Waren werden auch als „res extra commercium“ bezeichnet, also als Waren, die außerhalb eines legalen Handels stehen.



##### EuGH zur Zollschuldentstehung für Falschgeld

Auszug aus dem Urteil des EuGH vom 6.12.1990, C-343/89, EU:C:1990:445 (ZfZ 1991, S. 106 ff.) in der Rechtssache Witzemann gegen Hauptzollamt München-Mitte auf ein Ersuchen um Vorabentscheidung des Finanzgericht München:

„[...] In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in den Urteilen vom 26. Oktober 1982 in der Rechtssache 221/81 (Wolf, Slg. 1982, 3681) und in der Rechtssache 240/81 (Einberger I, Slg. 1982, 3699) für Recht erkannt hat, daß bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln, die nicht Gegenstand des von den zuständigen Stellen streng überwachten Vertriebs zur Verwendung für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke sind, keine Zollschuld entsteht.

Der Gerichtshof ist zu diesem Ergebnis gelangt, nachdem er festgestellt hatte, daß Einfuhr und Vertrieb von Betäubungsmitteln außerhalb dieses streng überwachten Handels in allen

## Schema 41

### Abrechnung einer aktiven Veredelung

#### I. Sinn und Zweck der Abrechnung

Die Abrechnung der aktiven Veredelung dient der Feststellung, ob das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und ob bzw. in welcher Höhe (bezogen auf die Warenmenge) ggf. eine Zollschuld entstanden ist. Rechtsgrundlage für die Erstellung der Abrechnung ist der Art. 175 DA.

#### II. Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnung

##### 1. Bestimmung der Abgabefrist, Art. 175 Abs. 1 DA

Die Abrechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Erledigungsfrist durch den Bewilligungsinhaber bei der Überwachungs Zollstelle vorzulegen.



Verlängerung der Abgabefrist gem. Art. 175 Abs. 2 DA

Die Abgabefrist kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers von den Zollbehörden auf 60 Tage erweitert werden. In außergewöhnlichen Fällen ist auch eine nachträgliche Verlängerung der Abgabefrist möglich.

##### 2. Berechnung der Erledigungsfrist, Art. 215 Abs. 4 i.V.m. Art. 257 UZK

Die Zollbehörden legen die Frist für die Erledigung der aktiven Veredelung nach Art. 215 Abs. 1 und 4 UZK i.V.m. Art. 257 Abs. 1 UZK in der Bewilligung fest.

Gemäß Art. 257 Abs. 1 UAbs. 2 UZK richtet sich der Fristbeginn nach der Überführung in die aktive Veredelung und die Fristdauer nach dem Zeitaufwand, der für die Veredelungsvorgänge und die Erledigung erforderlich ist.

In der Praxis wird im Regelfall eine sog. Globalisierung gem. Art. 257 Abs. 2 UAbs. 2 UZK bewilligt. Dabei stellt die vierteljährliche Globalisierung mit dreimonatiger Erledigungsfrist eine beliebte Konstellation dar. Diese bewirkt zunächst, dass sämtliche Nicht-Unionswaren, die in einem Vierteljahr in die aktive Veredelung übergeführt worden sind, zusammengefasst werden. Die Erledigungsfrist läuft anschließend für all diese Zugänge am letzten Tag des darauffolgenden Quartals ab.

## Schema 75

### Zollschuld gem. Art. 79 Abs. 1 a) UZK – durch Verletzung von Pflichten in Bezug auf das Verbringen im Reiseverkehr

#### I. Entstehungstatbestand, Art. 79 Abs. 1 a) UZK

##### 1. Einfuhrabgabenpflichtige Nicht-Unionswaren

###### a) Waren

Definition: Waren sind körperliche, bewegliche Gegenstände, einschließlich des elektrischen Stroms (Z 0601 Abs. 101).

###### b) Nicht-Unionswaren, Art. 5 Nr. 24 UZK

Es muss sich um Nicht-Unionswaren handeln. Das ist der Fall, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 5 Nr. 24 UZK vorliegen. Nicht-Unionswaren sind danach Waren, die nicht unter Art. 5 Nr. 23 UZK fallen. Dem Grunde nach erfordert diese Negativabgrenzung eine Prüfung der Voraussetzungen von Art. 5 Nr. 23 UZK.

Wurden Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet verbracht, liegen (regelmäßig) unproblematisch Nicht-Unionswaren vor.

Im Übrigen gilt die Statusvermutung, dass es sich bei Waren, die sich im Zollgebiet befinden, um Unionswaren handelt, gem. Art. 153 Abs. 1 i.V.m. Art. 119 Abs. 1 a) DA nicht für Waren, die aus einem Drittland in das Zollgebiet verbracht wurden und der zollamtlichen Überwachung (gem. Art. 134 Abs. 1 UZK) unterliegen.



###### Formulierungsbeispiel

„Es handelt sich bei – Produkt benennen – um einen beweglichen Gegenstand, also um eine Ware (vgl. Z 0601 Abs. 101). Die Ware stammt aus – Drittland nennen – und wurde in das Zollgebiet verbracht, noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen; damit liegt eine Nicht-Unionsware gem. Art. 5 Nr. 24 UZK i.V.m. Art. 5 Nr. 23 b) UZK vor. Die Statusvermutung des Art. 153 Abs. 1 UZK greift gem. Art. 119 Abs. 1 a) DA nicht.“

###### c) Einfuhrabgabenpflicht

Definition: Eine Ware ist einfuhrabgabenpflichtig, wenn nach dem Zolltarif ein Zoll vorgesehen ist und im Einzelfall keine außertariflichen Abgabenbefreiungen vorliegen (siehe auch Z 0901 Abs. 108).

Im Reiseverkehr wird in Klausursachverhalten regelmäßig für einen Teil der verbrachten Waren eine außertarifliche Einfuhrabgabenfreiheit als Rückware